Der Bürgermeister

Stadt Lüdenscheid

Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid
Frau Cinzia Di Natale, Tel. 3652241

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2027
Beschlussvorlage Nr. 274/2026
Produkt: 13.01.02 Friedhöfe

Beratungsfolge	**Behandlung**	**Sitzungstermine**
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	12.11.2026
Hauptausschuss	öffentlich	30.11.2026
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	14.12.2026

Finanzielle Auswirkungen? ☒ **ja** ☐ **nein**

☐ investiv ☒ konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Durch die Gebührenkalkulation werden die kalkulierten Kosten des STL in Höhe von 797 T€ wie folgt gedeckt: 787 T€ Gebühreneinnahmen und Einnahmen aus Konzessionsentgelten in Höhe von 10 T€ für den grünpolitischen Anteil

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:
Einmalig: / /
Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe
☐ freiwillige Aufgabe
Grundlage: § 4 Bestattungsgesetz NRW, §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung NRW, §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz NRW, Satzung für die Kommunalen Friedhöfe in der Stadt Lüdenscheid

Beschlussumsetzung bis 01.01.2027

Beschlussvorschlag:
Die als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2027 erlassen.

Begründung:

A Allgemeines
Die Stadt Lüdenscheid betreibt zwei kommunale Friedhöfe als öffentliche Einrichtung, den Waldfriedhof Piepersloh und den Friedhof Wehberg. Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren auf Grundlage der zurzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2025.

Der Kommunalfriedhof Piepersloh wird schrittweise vom herkömmlichen Friedhof zum naturbelassenen Waldfriedhof umstrukturiert. Grabfelder mit verdichteten Belegungsstrukturen werden weitestgehend aufgegeben. Durch eine kontinuierliche Erweiterung des Angebotes und damit einhergehender Steigerung der Attraktivität beider kommunaler Friedhöfe, gelingt es, die Zahl der Bestattungen auf einem konstant hohen Niveau zu halten.

Hinweis zur Einführung der Umsatzsteuerpflicht für einzelne Gebührentatbestände:
Mit Einführung des Paragraphen 2b des Umsatzsteuergesetzes (UstG) sind bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren die Grabarten, die nicht räumlich abgrenzbar sind und keine individualisierte Parzelle darstellen, der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Auf den Kommunalfriedhöfen in Lüdenscheid sind hiervon die anonymen Reihen- und Urnenreihengrabstätten betroffen.

Mit Auslaufen der bis zum 31.12.2026 gültigen Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG in Verbindung mit § 27 Absatz 22a UStG, wonach juristische Personen des öffentlichen Rechts das alte Umsatzsteuerrecht noch bis einschließlich 2026 anwenden können, wird die Stadt Lüdenscheid ab dem 01.01.2027 rechtsverbindlich den § 2b UStG anwenden und Umsatzsteuer auf die betreffenden Gebührentatbestände erheben.

Zur Vereinfachung der Darstellung werden die in den nachfolgenden Abschnitten genannten Beträge in gerundeten tausender Zahlen aufgeführt. Die genauen Beträge sind den Anlagen zu entnehmen.

B Änderungen der Friedhofsgebühren
Für das Jahr 2027 ergeben sich Änderungen der Gebührensätze unter § 3 der Friedhofsgebührensatzung. Im Durchschnitt errechnet sich eine Gebührenerhöhung von 5,8 Prozent, die sich auf die einzelnen angebotenen Leistungen unterschiedlich auswirkt. Die Steigerung ist überwiegend darauf zurückzuführen, dass für 2027 keine Gebührenüberdeckung aus Vorjahren mehr eingestellt werden kann.

Die Unterhaltungskosten auf beiden kommunalen Friedhöfen bleiben unverändert hoch. Unter anderem verursacht die Verkehrssicherungspflicht auf den Friedhöfen durch den hohen Altbaumbestand, gerade auf dem Waldfriedhof Piepersloh, hohe Kosten. Die Friedhofsbäume sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Stand- und Bruchsicherheit zu prüfen. Die Kombination aus Trockenheit, Hitze und Schädlingsbefall macht allen einheimischen Bäumen stark zu schaffen. Zudem führen auch häufiger auftretende Stürme und Unwetter zu zusätzlichem Kontrollaufwand. Die Beseitigung von Totholz, notwendige Fällungen und Nachpflanzungen führen in der Folge ebenfalls zu Kostensteigerungen.

Ein Betrag in Höhe von 10 T€ wird als gebührenneutraler Anteil für die Pflege und die Unterhaltung der Gesamtflächen eingesetzt, da Friedhöfe auch einen städtebaulichen Zweck erfüllen und wie andere Grün- und Parkanlagen dem Erholungsinteresse der Allgemeinheit dienen (grünpolitischer Anteil).

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2027 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten C bis G, erläutert.

C Kosten der Friedhofsunterhaltung für 2027

Für die Unterhaltung und den Betrieb der Lüdenscheider Kommunalfriedhöfe werden für 2027 Kosten in Höhe von 797 T€ erwartet, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung	499 T€
2. Bestattungskosten	241 T€
3. Unterhaltung der Trauerhalle	56 T€
4. Unterhaltung der Leichenkammern	1 T€

Von den ermittelten Gesamtkosten 2027 wird ein Betrag von 10 T€ als grünpolitischer Anteil abgezogen, sodass ein über Gebühren zu deckender Betrag von 787 T€ erwartet wird.

D Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre auszugleichen (Pflicht-Bestimmung) und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen (Soll-Bestimmung) werden. Sie können wahlweise in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Für das Jahr 2025 wurde eine Unterdeckung in Höhe von 41 T€ festgestellt, die durch den Einsatz von Konzessionsentgelten ausgeglichen werden soll.

Überdeckungen aus Vorjahren, die gebührenmindernd eingesetzt werden könnten, wurden entsprechend den Vorgaben des KAG bereits vollständig ausgeglichen und stehen für die Gebührenkalkulation 2027 nicht mehr zur Verfügung.

E Kostenverteilung und Gebührenermittlung (Anlage 1)

Die umlagefähigen Kosten sind grundsätzlich über Friedhofsgebühreneinnahmen zu decken und werden getrennt voneinander nach unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben verteilt.

Zu ermitteln sind die Gebührensätze für die

1. Überlassung von Grabstätten,
2. Bestattungen,
3. Nutzung der Trauerhalle,
4. Nutzung der Leichenkammer,
5. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten.

Hinweise:

Für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens wurde der vom Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz NRW festgelegte kalkulatorische Zinssatz 2027 in Höhe von 2,63 % zugrunde gelegt. Entsprechend wurden kalkulatorische Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis berücksichtigt.

Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung - Ermittlung der Gebührensätze für die Überlassung von Grabstätten (Anlage 1, Blatt 1)

Von den insgesamt umzulegenden Beträgen entfallen 499 T€ auf die laufende Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe. In diesem Betrag sind die Kosten für die Pflege der Umlage sowie Verwaltungs-, Betriebskosten und kalkulatorische Kosten enthalten.

Abzüglich eines Betrages in Höhe von 10 T€ für den grünpolitischen Anteil verbleibt ein Betrag von 489 T€, der über die Gebühren zu decken ist.

In der Anlage 1, Blatt 1, Spalte (1) und (2) sind die einzelnen Grabarten mit der dazugehörigen Fallzahlenprognose aufgelistet. Zur Verteilung der Kosten von 489 T€ wurden die Grabarten entsprechend der jeweiligen Ruhezeit, Grabgröße und dem Unterhaltungsaufwand bewertet (Spalte (3)). Bei der Bewertung wurde ebenfalls berücksichtigt, ob die Ruhezeit der Grabstätte verlängert, die Grabstätte mehrstellig oder bereits vor einem konkreten Bestattungsfall erworben und ob die Grablage ausgewählt werden kann.

Dabei wird der einstelligen Wahlgrabstätte der Gewichtungsfaktor 1 zugeteilt, da sie die größte Friedhofsfläche und mit 30 Jahren die längste Ruhezeit beansprucht und der Nutzungsberechtigte die o. g. Vorteile mit der Grabstätte erwirbt. Für jede weitere Stelle wird der Faktor 0,9 hinzugerechnet, da der Unterhaltungsaufwand der Stadt zur Pflege der Friedhofsrahmenfläche bei mehrstelligen Wahlgrabstätten sinkt. Für die zweite und jede weitere Grabstelle wird eine Gebühr in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen einer ein- und einer zweistelligen Wahlgrabstätte erhoben und in der Friedhofsgebührensatzung ausgewiesen. Gleiches gilt sinngemäß für Urnenwahlgrabstätten.

Das anonyme Urnenreihengrab hat aufgrund der kleinen Grabfläche und der kürzeren Ruhezeit von 25 Jahren mit 0,41 den geringsten Faktor. Bei Reihengräbern für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen kann die Ruhezeit nicht verlängert, die Grabstätte nicht mehrstellig erworben oder die Grablage nicht gewählt werden.

Die Anzahl der prognostizierten Grabverkäufe wird mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert, um die Summe der zu berücksichtigenden Verrechnungseinheiten (Spalte (4)) zu erhalten. Die umzulegenden Gesamtkosten geteilt durch die Summe der Verrechnungseinheiten ergibt die Basisgebühr für eine Verrechnungseinheit. Diese Basisgebühr ist entsprechend dem Gewichtungsfaktor für die unterschiedlichen Grabarten anzusetzen, um die gerundete Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte in Spalte (5) zu erhalten. In den Spalten (6) – (7) werden die zurzeit gültigen Gebühren sowie die Veränderungen in Euro aufgezeigt.

Bestattungskosten - Ermittlung der Gebühren für Bestattungen (Anlage 1, Blatt 2)

Für das Ausheben und Verfüllen von Gräbern und das Anlegen von Erdhügeln sowie aller dazugehörigen Nebenarbeiten (z. B. Abtransport von überschüssigem Boden) werden Aufwendungen in Höhe von 241 T€ erwartet. Darin enthalten sind auch die Kosten für die Namensplatten und -schilder für Bestattungen in Pflegegrabstätten, Urnennaturgrabstätten und im Kolumbarium.

Die Berechnung erfolgt analog der Ermittlung der Gebühren für die Überlassung von Grabstätten. Der Gewichtungsfaktor in der Anlage 1, Blatt 2, Spalte (3) drückt hierbei die Relation zwischen dem Arbeitsaufwand für die einzelnen Bestattungsarten aus. Darüber hinaus sind für Bestattungen in Pflegegrabstätten, Urnennaturgrabstätten und im Kolumbarium die Kosten für jeweils eine Namensplatte bzw. ein -schild zu den Bestattungsgebühren hinzuzurechnen.

2. Unterhaltung der Trauerhalle - Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle (Anlage 1, Blatt 3)

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Trauerhalle werden mit 56 T€ kalkuliert. Zur Gebührenberechnung wird dieser Betrag durch die prognostizierten Nutzungszahlen von 186 Trauerhallennutzungen dividiert.

Unterhaltung der Leichenkammern - Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Leichenkammern (Anlage 1, Blatt 3)

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Leichenkammer werden mit 1 T€ kalkuliert. Zur Gebührenberechnung sind diese Kosten durch die prognostizierten Nutzungszahlen zu dividieren. In 2027 sind 5 Nutzungen der Leichenkammer zu berücksichtigen. Diese Zahl geht tendenziell zurück, da die meisten Bestatter über eigene Leichenkammern verfügen.

3. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten - Ermittlung der Gebühren und Erläuterungen zur Anlage 1, Blatt 3

Gräber, die vor Ablauf der Ruhezeit an die Stadt zurückgegeben werden, werden durch die Stadt eingeebnet und für die Dauer der restlichen Ruhezeit in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.

Für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten erfolgt keine Fallzahlenprognose. Für die Berechnung der Gebühren wird der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Jahr in Stunden mit einem Stundenverrechnungssatz multipliziert. Auf diese Weise errechnen sich für die Unterhaltung eines Erdgrabes eine Gebühr von 63,65 € pro Grabstelle und Jahr und für die Unterhaltung eines Urnengrabes eine Gebühr von 35,64 € pro Grabstelle und Jahr, die im Bedarfsfall erhoben werden.

F Entwicklung der Gebühreneinnahmen

Die Anzahl der Grabverkäufe und Bestattungszahlen sowie die Art der gewählten Grab- und Bestattungsform sind wesentliche Faktoren für die Höhe der Friedhofsgebühreneinnahmen. Grundsätzlich unterliegt die Zahl zukünftiger Grabverkäufe und Bestattungen erheblichen Schwankungen, so dass sich eine Prognose schwierig gestaltet. Daher wurden die Fallzahlen für das Jahr 2027 (Anlage 1, Blatt 1 bis 3) unter Beachtung der tatsächlichen Grabverkäufe und Bestattungszahlen von 2023 bis 2025 sowie den Ist-Zahlen bis einschließlich Juni 2026 prognostiziert.

Die Zahl der Grabverkäufe und Bestattungen hängt unter anderem von der Zahl der Einwohner und Sterbefälle ab. Die Einwohnerzahl Lüdenscheids lag zum 31.12.2025 bei rd. 71.000. Es zeichnet sich eine konstant hohe Anzahl der Sterbefälle in Lüdenscheid ab. Dies ist auf die sich verändernde Altersstruktur zurückzuführen. Dennoch ist es notwendig, durch kontinuierliche Verbesserungen des Angebotes und durch entsprechende Investitionsmaßnahmen die Friedhöfe weiterhin attraktiv zu gestalten.

Durch einen grundsätzlichen Wandel der Bestattungskultur in den letzten Jahren ist die Anzahl bei den Urnengräbern und -beisetzungen im Vergleich zu den Erdgräbern und -beisetzungen viel höher. Urnengräber stellen im Vergleich zu Erdgräbern eine kostengünstige und pflegeleichte Alternative dar.

Errechnet man die Gebühreneinnahmen, die bei prognostizierten Fallzahlen und unveränderten Gebührensätzen eingehen würden, so betragen die Gebühreneinnahmen für den Kalkulationszeitraum insgesamt 744 T€. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von 787 T€, die sich voraussichtlich bei neuen Gebührensätzen ergeben würden. Die Differenz von 43 T€ ergibt eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von 5,8 Prozent.

G Kalkulationsübersicht

Für das Jahr 2027 ergibt sich die folgende Kalkulation im Überblick:

Über Gebühr zu deckender Betrag	**2026** in T€	**2027** in T€
Friedhofsunterhaltung	503	499
Bestattungen	233	241
Trauerhalle	56	56
Leichenkammer	1	1
Zwischensumme	**793**	**797**
lfd. Einnahmen aus Konzessionsentgelten / Grünpolitischer Anteil	-10	-10
anteilige Überdeckung 2022	-25	0
Summe	**758**	**787**
Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres	728	744
Gebühreneinnahmen bei neuen Gebührensätzen	758	787
Differenz	30	43

Gebührenänderung in Prozent	**4,2 %**	**5,8 %**

H Zusammenfassung

Es errechnet sich eine allgemeine Gebührensteigerung von 5,8 Prozent, die im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass keine Gebührenüberdeckung aus Vorjahren gebührenmindernd in die Kalkulation 2027 eingestellt werden kann. Des Weiteren erhöhen sich die Gebühren für anonyme Grabarten um die gesetzliche Umsatzsteuer.

In der Anlage 2 werden beispielhaft die Gesamtkosten der verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten sowie die jeweiligen prozentualen Gebührenänderungen aufgezeigt.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation zugestimmt. Die Friedhofsgebührensatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügt.

Lüdenscheid, den 20.10.2026
Im Auftrag

gez. Matthias Reuver

Matthias Reuver

Anlagen